



Düsseldorf, 13. September 2016

Prävention und Gesundheitsförderung

Landesrahmenvereinbarung NRW zum Präventionsgesetz schafft solide Basis!

1. Hintergrund

Seit dem Sommer 2016 gilt das Präventionsgesetz des Bundes. Es fördert die Gesundheit von Kindern in Kitas und Schulen, sowie Menschen in Pflegeheimen und am Arbeitsplatz. Zuvor wurden unterschiedlichste Präventionsansätze, häufig isoliert oder als Marketingmaßnahme verfolgt.

Das Präventionsgesetz stärkt die Vernetzung und Kooperation der Sozialversicherungsträger und der Gebietskörperschaften in der Gesundheitsförderung und der Prävention. Dadurch werden die spezifischen Kompetenzen der Partner zusammengefügt:

- Krankenversicherung: Gesundheitsförderung und Selbsthilfe
- Rentenversicherung: Rehabilitation zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit
- Unfallversicherung: Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Kommunen: Gesundheit als Querschnitts- und Fachaufgabe
- Bundesagentur für Arbeit: Gesundheitsförderung von Erwerbslosen.

Für die Umsetzung des Präventionsgesetzes werden die Kranken- und Pflegekassen künftig jährlich über 500 Millionen Euro ausgeben. Davon fließen mindestens 300 Millionen Euro in die Bereiche Kita, Schule, Betrieb und Pflegeeinrichtungen. Alleine in NRW bewegen die Krankenkassen für Prävention und Gesundheitsförderung jährlich rund 100 Millionen Euro.

Die wesentlichen Grundsätze, Ziele, Zielgruppen und Handlungsfelder sind in Bundesrahmenempfehlungen beschrieben, die im Februar 2016 von der Nationalen Präventionskonferenz verabschiedet wurden.

Zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, auch für die Pflegekassen, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und mit den in den Ländern zuständigen Stellen gemeinsame Rahmenvereinbarungen auf Landesebene.

Die Grundlage für eine Nationale Präventionsstrategie bildet § 20d SGB V. Zusammensetzung und Aufgaben der ausführenden Nationalen Präventionskonferenz ergeben sich aus § 20e SGB V. In § 20f SGB V wird die Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie durch Landesrahmenvereinbarungen beschrieben.

2. Landesrahmenvereinbarung NRW

Am 26. August 2016 haben die nordrhein-westfälischen Partner unter der Federführung von Gesundheitsministerin Barbara Steffens und Arbeitsminister Rainer Schmelzer ihre Landesrahmenvereinbarung (LRV) unterzeichnet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erarbeitung dieser Arbeitsgrundlage war von einer hohen Bereitschaft zur weiteren Entwicklung der gemeinsamen Präventionsarbeit geprägt. Hierbei standen die zu erreichenden Zielgruppen und die Verankerung von Angeboten in ihren Lebenswelten im Vordergrund. Ziel ist es, gesundheitliche Ressourcen zu nutzen, krankmachende Faktoren zu vermindern und gesundheitsförderliche Strukturen in den Lebenswelten zu schaffen.

Beispiele für Prävention und Gesundheitsförderung:

- Vermeidung von Übergewicht bei Kindern, in dem Mädchen und Jungen in Kindergärten spielerisch Spaß an Bewegung vermittelt wird und sie gesundes Essen schätzen lernen.
- Arbeitslose Menschen erhalten aufeinander abgestimmte Angebote zur Gesundheitsförderung und zur Förderung der Arbeitsaufnahme. Beispielsweise Entspannungskurse zur besseren Stressbewältigung, Muskeltraining bei Rückenbeschwerden, psychologische Unterstützung in Krisensituationen, berufliche Qualifikationsmaßnahmen oder Coaching für Bewerbungsgespräche. Dadurch gelingt es, die Gesundheit von Langzeitarbeitslosen und ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu verbessern.
- Sturzprävention für ältere Menschen in Pflegeeinrichtungen, in dem Stolperfallen beseitigt werden und ausreichende Beleuchtung vorhanden ist.

Die Vereinbarung schafft einen Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen in Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen, weiterzuentwickeln und auszubauen sowie neue gemeinsame Maßnahmen hervorzubringen:

- Ein Schwerpunkt soll der Abbau von sozialbedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen sein.
- Qualifizierung, Befähigung und Teilhabe unter Berücksichtigung interkultureller Kompetenz haben ebenso wie Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.
- Die Kommunen mit ihren Stadtteilen und Quartieren übernehmen beim Aufbau von lebensweltübergreifenden Präventionsketten und bei Bündelung von Aktivitäten eine wesentliche Rolle.

ver.di-Arbeitsschutz- und Gesundheitsexperte Uwe Meyeringh sieht in der LRV eine solide Basis für mehr Gesundheitsförderung und Prävention in unserem Bundesland und dankt Landesregierung und Sozialversicherungsträgern für die Unterstützung der Menschen in ihren Lebenswelten:

„Wir begrüßen, dass die Kooperation und Transparenz in § 4 erhöht wird. Dazu dienen gemeinsame Arbeitsgruppen und eine Beteiligung der Krankenkassen am Landesprogramm „Bildung und Gesundheit“ ab 2017. Diese Bündelung der Kräfte ist eine gute Grundlage für eine neue Qualität oder wirksameres Engagement.“

Im Unterschied zu anderen LRV verpflichtet die NRW-Vereinbarung die Krankenkassen, den Klein- und mittelständischen Unternehmen den Zugang zur betrieblichen Gesundheitsförderung zu erleichtern. Das ist sehr sinnvoll, weil der Handlungsbedarf für Angebote des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach gewerkschaftlicher Erkenntnis dort am größten ist.

Wir unterstützen die Überlegung der Partner, die Betriebsberater und Aufsichtspersonen über die jeweiligen Leistungen der Partner zu informieren und damit die Beratungsqualität zu erhöhen.“

Eine Veröffentlichung des ver.di - Landesbezirks NRW, Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung, Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf. Presserechtlich verantwortlich: Uwe Meyeringh, Tel.: 0211/61824-305, E-Mail: uwe.meyeringh@verdi.de